

Gebäudenumerierung

Rechtsvorschrift	Seite	Lfg.	Stand
B 20-080	1	1	1984 06 01

Beschluß des Wiener Gemeinderates über die einheitliche Numerierung der Gebäude

Fundstellen der Rechtsvorschrift und ihrer Änderungen

Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
24.10.1958	ABI	1958/100

Auf Grund des § 49 Abs. 2 der BO für Wien wird bestimmt:

§ 1

Alle Gebäude sind einheitlich zu numerieren.

§ 2

Die Nummerntafeln sind wie folgt auszuführen: Die Tafeln sind 230 x 330 mm groß und haben einen aufgestellten Rand. Auf blauem Grund ist eine weiße freistehende Randlinie angebracht. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche und der Orientierungsnummer werden in weißer Schrift angeführt.

§ 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft.

Gebäudenumerierung

Rechtsvorschrift B 20-080	Seite 2	Lfg. 1	Stand 1984 06 01
------------------------------	------------	-----------	---------------------



Empfehlungen für die Montage.
 Ein Emailschild darf niemals angenagelt, sondern nur angeschraubt werden. Zur Befestigung werden Schrauben mit halbrunden Köpfen empfohlen, unter die Scheiben von Gummi, Leder, Blei oder Karton zu legen sind. Das Schild muß mit Vorsicht und darf nicht mit Gewalt angeschraubt werden, damit eine Beschädigung des Emails vermieden wird.

Nummer u. Text in Lapidar Schrift.

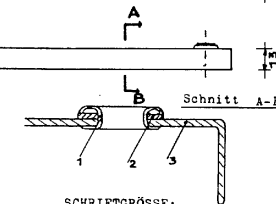
Oberfläche Glanzemail:

Grund stahlblau

Schrift weiß

Umrandung weiß

Rückseite schwarz



SCHRIFTGRÖSSE:

Großbuchstaben 57 mm

Kleinbuchstaben 25 mm

Balken 8 mm

NUMMERNGRÖSSE:

Höhe 110 mm

Stärke 25 - 32 mm

4	Ösen	3		Messing	12 ø x 6 ø x 8 hoch
4	Beilagscheiben	2		Fe.	12 ø x 1 x 6,5 ø
1	Blech	1			1 mm stark
Stück	Bezeichnung	Teil	Zeichen Nr.	Mat.	Maße u. Gsw.